

10

Schriftliche Anfrage der Fraktion Die Linke vom 13.10.2021 Wohngeldhaushalte

Die Anfrage greift unterschiedliche Themenkomplexe auf, die im Rahmen dieser Vorbemerkung kurz erläutert und voneinander abgegrenzt werden sollen.

Die regelmäßigen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II und XII – Regelsatz und Kosten der Unterkunft – dienen der Existenzsicherung.

Leistungen nach SGB II sind für Personen vorgesehen, die dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen. Eine Zuständigkeit der Stadt Lüdenscheid besteht nicht. Zuständige Behörde ist das Jobcenter Märkischer Kreis.

Leistungen nach SGB XII ist für Personen vorgesehen, die die Regelaltersgrenze der Rentenversicherung überschritten haben (Grundsicherung) bzw. aus gesundheitlichen Gründen dem Arbeitsmarkt dauerhaft nicht zur Verfügung stehen (Hilfe zum Lebensunterhalt). Für Personen, die nicht dauerhaft in sog. Einrichtungen leben, ist hier – durch Aufgabenübertragung des Märkischen Kreises – die Stadt Lüdenscheid zuständig, im anderen Fall der Märkische Kreis selbst. Die Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Rahmen eines sog. Schlüssigen Konzeptes liegt ebenfalls in der Zuständigkeit des Märkischen Kreises.

Nicht dem Sozialrecht, sondern dem Baurecht zugehörig sind Wohngeld und Wohnberechtigungsschein (WBS).

Wohngeld in Form des Mietzuschusses ist ein einkommensabhängiger (anteiliger) Zuschuss zur Miete – beim selbstgenutzten Wohneigentum heißt dies Lastenzuschuss. Hier ist die Stadt Lüdenscheid zuständig. Regelmäßig schließen sich die Ansprüche nach SGB II bzw. XII und Wohngeld aus.

Diese ist auch für die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen zuständig, die aber regelmäßig für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen Gültigkeit besitzen. Ein WBS ist eine Art Zugangsberechtigung zum geförderten Wohnungsbau. Er eröffnet dies, stellt aber keinen Anspruch dar, erst recht nicht auf eine konkrete Wohneinheit. Als Faustregel kann mitgenommen werden, dass rund die Hälfte der Bevölkerung einen Anspruch auf einen WBS hätte.

Nachfolgend die Beantwortung der Anfrage im Einzelnen:

Wohngeld/Wohnberechtigungsscheine

Zu 1.

Maßgeblich für die Prüfung des Anspruches auf Wohngeld bzw. des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines ist die Höhe des Bruttoeinkommens.

Aufgrund fehlender Auswertemöglichkeiten kann über die Höhe der Nettohaushaltseinkommen in Wohngeldhaushalten bzw. im Rahmen der Beantragung von Wohnberechtigungsscheinen leider keine Aussage getroffen werden.

Zu 2.

Zum Stand 10/2021 gab es insgesamt 661 Haushalte, die Mietzuschuss bzw. Lastenzuschuss bezogen haben.

Diese setzen sich nach der Anzahl ihrer Haushaltsmitglieder wie folgt zusammen:

Haushaltsmitglieder	Anzahl Fälle
1 Person	399
2 Personen	78
3 Personen	40
4 Personen	57
5 Personen	51
6 Personen	24
7 oder mehr Personen	12

In den 661 Wohngeldhaushalten leben insgesamt 529 Kinder unter 18 Jahren.

Zu 3.

Es liegt leider nicht genügend belastbares Zahlenmaterial vor, um eine verlässliche Schätzung abgeben zu können, wie hoch die Zahl der Haushalte mit einem tatsächlichen Anspruch auf Wohngeld bzw. einen Wohnberechtigungsschein ist. Lediglich für den Bereich der Wohnberechtigungsscheine wird geschätzt, dass rund die Hälfte der Bevölkerung Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein hätte.

Zu 4.

Da die Stadt Lüdenscheid nur noch für sehr wenige Objekte ein Belegungsrecht hat, ist nur eine geringe Einflussmöglichkeit seitens der Stadt Lüdenscheid im Hinblick auf die Vergabe von öffentlich geförderten Wohnungen gegeben.

Eine aktuell bestehende Warteliste beschränkt sich auf die Objekte mit Belegungsrecht unter Berücksichtigung der Kriterien im Rahmen eines Dringlichkeitskataloges.

Für alle übrigen Objekte ohne bestehendes Belegungsrecht der Stadt kann lediglich Hilfeleistung bei der Wohnungssuche unter Verweis auf die Wohnungsgesellschaften bzw. Wohnungsgenossenschaften mit entsprechendem Bestand an öffentlich geförderten Wohnungen geleistet werden.

Im Jahre 2020 wurden insgesamt 245 Wohnberechtigungsscheine erteilt.

Kosten der Unterkunft im Rahmen der Leistungsgewährung nach SGB XII bzw. SGB II

Wie bereits einleitend erläutert liegt die Zuständigkeit für Leistungsberechtigte nach dem SGB II beim Jobcenter Märkischer Kreis. Für diesen Personenkreis konnten keine Daten ermittelt werden. Dem Jobcenter Märkischer Kreis liegen keine Informationen darüber vor, wie viele Bedarfsgemeinschaften möglicherweise einen Teil der Bruttokaltmiete aus dem Regelsatz bestreiten. Es können somit nur Aussagen zu den leistungsberechtigten Personen nach dem SGB XII getroffen werden.

Im Rahmen der Umsetzung des schlüssigen Konzeptes zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 35 Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) wurden durch den Märkischen Kreis als zuständiger Sozialhilfeträger Richtwerte für die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete) festgelegt. Die Bruttokaltmiete setzt sich zusammen aus der Kaltmiete zuzügl. „kalter“ Nebenkosten. Heizkosten bleiben dabei unberücksichtigt.

Wird dieser Richtwert von den Leistungsbegehrenden überschritten, ohne dass ein triftiger Grund hierfür vorliegt, erfolgt die Einleitung eines Mietsenkungsverfahrens. Triftige Gründe für die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten über der Angemessenheitsgrenze können in bestimmten besonderen Lebens- und Wohnlagen der Leistungsbegehrenden vorliegen, beispielsweise wenn die Wohnung aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist (etwa behindertengerechte oder altengerechte Wohnungen). Aktuell wird in ca. 250 Fällen die tatsächliche Miete übernommen, obwohl diese über der angemessenen Höchstgrenze liegt. Darin enthalten sind jedoch auch Fälle, in denen im Rahmen der Corona-Pandemie aufgrund des Sozialschutzpaketes die tatsächlichen Kosten der Unterkunft unabhängig von ihrer Höhe zunächst bis 31.12.2021 als angemessen anerkannt werden. Danach erfolgt eine erneute Angemessenheitsprüfung und ggf. die Einleitung eines Mietsenkungsverfahrens.

Verbleibt eine leistungsbegehrende Person ohne Vorliegen triftiger Gründe auch nach Ablauf von 6 Monaten weiterhin in der unangemessenen Wohnung, ohne sich nachweislich um eine Ersatzwohnung bemüht zu haben bzw. wird während des Leistungsbezuges ohne vorherige Zustimmung des Fachdienstes Soziale Leistungen eine unangemessene Wohnung angemietet, werden nur noch Unterkunftskosten in angemessener Höhe übernommen.

Mit Stand Oktober 2021 wurden die Richtwerte für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft bei 93 SGB XII-Fällen überschritten und jeweils auf die angemessene Höhe gekürzt. Dies macht einen Anteil von 7,87 % der Gesamtfallzahl aus.

In diesen betroffenen Fällen wird durchschnittlich ein Anteil von 12,03 % vom Regelsatz von den Leistungsberechtigten nach SGB XII als Eigenanteil an den Kosten der Unterkunft aufgebracht.

gez. Fabian Kessler

Erster Beigeordneter